

Fachausschuss 1
HOLZSCHUTZ



Der FA 1 befasst sich mit nationalen sowie europäischen technischen, rechtlichen und normativen Aufgabenstellungen zum Holzschutz allgemein und zu Holzschutzmitteln im Speziellen. Darüber hinaus repräsentiert er die Branche innerhalb und außerhalb des Verbandes und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit Holzschutz, u. a. mit der Vorbereitung und Ausrichtung der jährlich stattfindenden Holzschutztagung. Zur Aufbereitung einzelner Themen – wie beispielsweise der Erarbeitung von Veröffentlichungen – setzt der Fachausschuss Arbeits- und Projektgruppen ein, die sich aus Experten der Mitgliedsunternehmen zusammensetzen. Er verwaltet den Sonderfonds „Öffentlichkeitsarbeit Holzschutz und Normung“ (SF ÖH) und stellt die Finanzmittel für die von ihm beschlossenen und betreuten Projekte zur Verfügung.

EU-Biozidrecht

WIRKSTOFFGENEHMIGUNGEN UND HOLZSCHUTZMITTELZULASSUNGEN

Holzschutzmittel als Biozidprodukte sind zulassungspflichtig gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung). Voraussetzung eines Zulassungsantrages ist die zeitlich vorgelagerte und abgeschlossene Genehmigung der im betroffenen Schutzmittel enthaltenen Wirkstoffe.

Während für eine Reihe von Holzschutzmittelwirkstoffen bereits die Verlängerungen der Genehmigungen durchgeführt werden und wurden, hat der letzte der verbliebenen „Altwirkstoffe“ des Produkttyps 8 (Holzschutzmittel) das Überprüfungsprogramm erst im Jahr 2024 beendet. Das Genehmigungsdatum für diesen Wirkstoff wurde festgelegt auf den 01.06.2026. Dieses über viele Jahre auseinandergezogene Prozedere führt zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen am Markt. Aufgrund des generellen Zeitverzugs des Überprüfungsprogramms wurde dessen bisheriges Ablaufdatum zum 31.12.2024 erneut um weitere sechs Jahre, bis Ende 2030, verlängert.

Ein wichtiger Wirkstoff der PT 8 ist das organische Fungizid IPBC, das in sehr vielen Holzschutzmittelformulierungen insbesondere zum vorbeugenden Schutz vor holzverfärbenden Pilzen eingesetzt wird. Dieses befindet sich aktuell im Wiedergenehmigungsverfahren. Um den bedeutsamen Wirkstoff zu unterstützen, hat der Fachausschuss eine Stellungnahme zur Verteidigung des Wirkstoffs als möglicher Substitutionskandidat erarbeitet und diese im Rahmen der ECHA-Konsultation eingereicht. In diesem Positionspapier wird nicht nur die wirtschaftliche Bedeutung des Wirkstoffs im Holzschutz, sondern auch sein besonderes Wirksamkeitsspektrum hervorgehoben. In der Stellungnahme der Deutschen Bauchemie wird zudem explizit darauf hingewiesen,

dass die ECHA-Expertengruppe für endokrine Disruptoren aufgrund der vorliegenden Daten eine valide Einstufung des Wirkstoffs als endokriner Disruptor für die Umwelt nicht vorgeschlagen hat. Nach Auffassung des FA 1 sollte IPBC demnach nicht als Substitutionskandidat angesehen werden.

Aufgrund der Vielzahl von Fragestellungen im europäischen Biozidrecht und der Komplexität des Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens arbeiten Vertreter des FA 1 und die Geschäftsstelle eng mit dem VCI AK Biozide zusammen, tauschen sich mit dem Europäischen Holzschutzverband (EWPM) aus, beteiligen sich an Positionspapieren und beraten gemeinsame Themenstellungen.

Biozidrecht

NATIONALE REGELUNGEN

Biozidrechts-Durchführungsverordnung

Seit dem 1. Januar 2025 greifen die Abgaberegeln der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) für Biozidprodukte. Diese führen zu teils drastischen Auswirkungen auf den Handel, insbesondere für Holzschutzmittel im DIY-Bereich. In diesen Segmenten ist der Markt faktisch zusammengebrochen. Betroffen ist nicht nur der stationäre Handel wie Baumärkte, sondern auch der gesamte Online- und Versandhandel für diese Produkte. Ausgelöst wird dies durch die gesetzliche Vorgabe der Verordnung, dass die Abgabe nicht nur ausschließlich durch geschultes sachkundiges Personal durchgeführt werden darf, sondern an die Abgabe auch ein verpflichtendes Abgabegespräch geknüpft ist, welches über den sicheren Umgang mit Biozidprodukten und deren mögliche Risiken bei ihrer Verwendung informieren, aber auch über mögliche nicht-biozide Alternativen aufklären soll. Noch bevor diese Bestimmungen in Kraft getreten sind, haben betroffene Marktteilnehmer diese Folgen der Verordnung befürchtet.



Der FA 1 hat eine Informationsschrift erarbeitet, die die Abgaberegeln für Holzschutzmittel gemäß dieser Verordnung erläutert. Allerdings hat die Publikation keinen Einfluss auf die praxisfremden, nur mit hohem personellen und kostenintensiven Aufwand zu erfüllenden Vorgaben der Verordnung. Die Forderung des FA 1 lautet daher, dass der Gesetzgeber diese Verordnung nochmals unter die Lupe nehmen und die Regelungen überdenken soll, deren Auswirkungen für die betroffenen Wirtschaftskreise erheblich, für den Verbraucher jedoch nur von geringem Nutzen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für gemäß BPR geprüfte und für den privaten Endverbraucher als sicher bewertete und zugelassene Holzschutzmittel derart hohe Hürden für den Marktzugang in Deutschland geschaffen wurden.

Gefahrstoffverordnung – TRGS Biozide

Mit einer Änderung der Gefahrstoffverordnung Ende 2024 wurde die ursprünglich für den 28.07.2025 geltende Frist, dass ein Verwender von Biozidprodukten sachkundig sein muss, wenn die zu verarbeitenden Biozidprodukte bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder eine solche Sachkundeanforderung mit der Produktzulassung verknüpft ist, um zwei Jahre auf den 28.07.2027 verschoben.

Zur Präzisierung der gesetzlichen Anforderungen beim Umgang mit Biozidprodukten gemäß der Gefahrstoffverordnung werden derzeit drei neue Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zum Thema Biozide – darunter auch die Ausgestaltung der Anforderungen zur Sachkunde – von einem Arbeitskreis „Biozide“ beim UA II des AGS (Ausschuss für Gefahrstoffe) erarbeitet.

Für die sachliche Begleitung der Produktart 8 „Holzschutzmittel“ wurde auch ein Experte aus dem FA 1 benannt. Bedauerlicherweise hat der Arbeitskreis „Biozide“ auf die Expertise aller von den verschiedenen betroffenen Industriekreisen benannten Fachleute während der Erarbeitung der TRGS nicht zurückgegriffen. Mittlerweile wurde die sogenannte Basis-TRGS 540 – trotz Kritik aus den Reihen der betroffenen Industriekreise (auch der FA 1 hat den Entwurf kommentiert) – vom UA II verabschiedet und befindet sich in der formaljuristischen Prüfung.

Auch den Entwurf zur TRGS 541 „Sachkundige Verwendung von Biozid-Produkten“ hat eine kleine Arbeitsgruppe des FA 1 analysiert und kommentiert. Hauptkritikpunkte sind u. a. die viel zu umfangreichen und hinsichtlich aller Produkttypen und Biozidprodukte undifferenzierten Anforderungen. Im März 2025 befasst sich der UA II mit dem Entwurf und eingegangenen Kommentaren.

In der TRGS 541 wird die Möglichkeit eröffnet, dass die seit Jahren etablierte Sachkunde „Holzschutz am Bau“ für den Erwerb der Sachkunde zur Verarbeitung von Holzschutzmitteln gemäß der Gefahrstoffverordnung herangezogen werden kann. Im für dieses Qualifikationsangebot verantwortlichen Ausbildungsbeirat ist auch ein Vertreter der Deutschen Bauchemie aktiv eingebunden.

Die Sicherheit bei der Verarbeitung

von Biozid-Produkten wie Holzschutzmitteln ist wichtig und unstrittig. Diese Aufgabe übernimmt eine Zulassung nach europäischem Recht. Zusätzliche nationale Regelungen sollten im Sinne einer breiten Akzeptanz und praktikablen Handhabung erfolgen.



Erweiterung des Wissensstandes

FORSCHUNGSPROJEKTE

Der FA 1 begleitet inhaltlich wie finanziell Forschungsprojekte, die der Erweiterung des Kenntnisstandes zum Holzschutz und zu Holzschutzmitteln dienen.

In Holzschutznormen wie EN 12037 und EN 252 werden für Wirksamkeitsprüfungen von Holzschutzmitteln häufig Referenzschutzmittel aufgeführt, die für eine vergleichende Wirksamkeitsbewertung und Ableitung von minimalen Einbringungsmengen des Testproduktes nach Norm zwingend sind. Viele dieser Referenzschutzmittel sind aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr verfügbar und müssen ersetzt werden. Als Referenzschutzmittel können aber nur solche Produkte herangezogen werden, für die eine sehr fundierte Datenbasis zur Verfügung steht, um valide Aussagen zu den durchgeführten Wirksamkeitsprüfungen treffen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde ein Round-Robin-Programm vom Danish Technological Institute (DTI) im Jahr 2023 gestartet. Es werden Hölzer unter Normbedingungen geprüft, die mit dem potenziellen neuen Referenzschutzmittel auf Basis einer Kupfer-Octanoat-Verbindung behandelt wurden. In einem auf mehrere Jahre konzipierten Feldversuch unter verschiedenen klimatischen Bedingun-

gen soll die Eignung des Schutzmittels als Ersatz für das bisher verwendete CCA (Chrom-Kupfer-Arsen)-Produkt getestet werden. Das Projekt wird sowohl fachlich mit Experten aus dem FA 1 als auch finanziell über den SF ÖH unterstützt.

Im Berichtszeitraum hat der FA 1 über weitere Beteiligungen an Forschungsprojekten beraten. Diskutiert wird aktuell über eine Unterstützung des Projektes „Wood above ground 2.0“. Hierbei handelt es sich um die Fortführung eines Projektes, bei dem u. a. auch schutzmittelbehandeltes Holz im Freiland einer beschleunigten Prüfung mittels Lap-Joints-Versuchen unterzogen werden soll, um eine Lebensdauerabschätzung dieser Hölzer zu erhalten.

Standardisierung im Bereich Holzschutz

EUROPÄISCHE HOLZSCHUTZNORMUNG

Das notwendige Unterfangen, das inhomogene orthotrope Baumaterial Holz und seinen Schutz zu standardisieren, fußt auf einer langen Tradition, was sich noch heute in vielen niedrigen Normnummern im Holzschutz widerspiegelt.





Der kontinuierlich wachsende Wissensstand und neue Aufgabenstellungen erfordern jedoch ein ständiges Anpassen an den aktuellen Stand der Erkenntnisse. Vertreter des FA 1 sind sowohl im nationalen Spiegelausschuss NA 042-03-06 AA aktiv eingebunden als auch in diversen Arbeitsgruppen des TC 38 auf CEN-Ebene.

Neben der Weiterentwicklung verschiedener europäischer Normen im Bereich des Holzschutzes wird aktuell auch die EN 350 zur Klassifizierung der Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten überarbeitet. Nicht zuletzt in durchgeführten Forschungsprojekten hat sich herausgestellt, dass eine Dauerhaftigkeitsklassifizierung für schutzmittelbehandelte Hölzer nach dieser Norm nicht durchführbar ist. Daher wurde entschieden, diesen Anwendungsbereich aus der Norm zu nehmen. Der FA 1 arbeitet an einem Textvorschlag, diesen Sachverhalt in der Norm nachvollziehbar zu erläutern. Es soll darauf hingewiesen werden, dass eine Aussage zur Dauerhaftigkeit von schutzmittelbehandelten Hölzern bereits über andere europäische Standards möglich ist, wobei die Prüfanforderungen hier strenger sind als in EN 350. Zumindest für normgerecht schutzmittelbehandeltes Splintholz kann davon ausgegangen werden, dass die Kriterien der höchsten Dauerhaftigkeitsklasse 1 nach EN 350 erfüllt sind.

Zunehmend in den Fokus rücken die Vorbereitungen zur Überarbeitung der harmonisierten Normen für Holzprodukte – darunter fallen auch schutzmittelbehandelte Hölzer – im Rahmen des CPR-Acquis-Prozesses. Hier gilt es, den Fortschritt genau zu verfolgen. Insbesondere muss eine Doppelregulierung bei den Prüfanforderungen zur Ermittlung der Emissionen aus behandeltem Holz unter der kürzlich novellierten BauPVO einerseits und der Biozidprodukteverordnung andererseits vermieden werden.

Folgen aus der Änderung
einer CWFT-Entscheidung

KLASSIFIZIERUNG DES BRANDVERHALTENS VON GESCHÜTZTEM HOLZ

Im Mai 2024 wurde die delegierte Verordnung 2024/1399 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese löst damit die CWFT (Classification without further testing)-Entscheidung zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz ohne weitere Prüfung aus dem

Jahr 2006 (Entscheidung 2006/213/EG) ab. In Kraft getreten ist die Verordnung im August 2024, 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung. Ab diesem Zeitpunkt muss das Brandverhalten von Massivhölzern nach der harmonisierten Norm EN 14915, die mit Oberflächenprodukten oder Holzschutzmitteln behandelt wurden, mittels Einzelprüfungen nachgewiesen und klassifiziert werden. Die neue Verordnung lässt nur noch eine Klassifizierung des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung für unbehandelte Hölzer zu.

Die Kommission hat trotz erheblicher Bedenken der betroffenen Wirtschaftskreise – auch der FA 1 und die Deutsche Bauchemie haben eine Stellungnahme abgegeben und mit dem Kommissionsvertreter im Vorfeld gesprochen – die neuen Bestimmungen mit einer relativ kurzen Frist zur Umsetzung festgelegt.

Unter Federführung des europäischen Holzverbandes CEI-Bois haben die betroffenen Industriekreise bereits frühzeitig an einem Prüfkonzept gearbeitet, um die zu erwartende Flut von Brandprüfungen für behandelte Hölzer unter dem Regime der EN 14915 zu bündeln. Der erarbeitete Prüfplan konnte aber erst Ende des Jahres 2024 mit der Europäischen Kommission hinsichtlich seiner Akzeptanz besprochen werden. Bis die Prüfungen bei der HFA und FCBA jedoch abgeschlossen und deren Finanzierung sichergestellt ist, müssen die Unternehmen ihre Produkte individuell prüfen lassen. Bisher durchgeführte Brandprüfungen mit behandelten Hölzern deuten darauf hin, dass es keine Unterschiede bei der Klassifizierung des Brandverhaltens im Vergleich zu unbehandelten Hölzern gibt.

Veranstaltung

HOLZSCHUTZTAGUNG 2024

Die vom FA 1 organisierte Holzschutztagung der Deutschen Bauchemie fand 2024 in Münster statt (s. Seite 14).

Verbandsarbeit in Europa

EUROPEAN WOOD PRESERVATIVE MANUFACTURERS GROUP – EWPM

Insbesondere die Themen der WG „Risk Assessment“ und WG „Efficacy“ des europäischen Holzschutzverbandes sind von besonderem Interesse für den FA 1, und die aktuellen Entwicklungen aus diesen Gremien werden in den FA 1 gespiegelt und dort diskutiert. Neben den technischen und regulatorischen Themen hat bei EWPM die Advocacy-Arbeit

Um die bestehenden und künftigen Herausforderungen bewältigen zu können, ist eine gute Zusammenarbeit und

Vernetzung auf europäischer Ebene wichtig.

einen besonderen Stellenwert. Gemeinsam mit dem europäischen Verband der Holzimprägnierbetriebe WEI wurde mit Unterstützung eines eingeschalteten Consultingunternehmens eine Advocacy-Strategie erarbeitet, die derzeit umgesetzt wird. Hierzu werden in Gesprächen auf politischer Ebene der positive Einfluss und der Nutzen von geschütztem Holz unter Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekten wie CO₂-Einsparung und Schonung der natürlichen Ressource Wald zum Ausdruck gebracht. Diese sollen mit dem Rückenwind des Clean Industrial Deal der EU mittel- bis langfristig Anerkennung finden.

WEITERE THEMEN

- › Ausarbeitung der zukünftigen inhaltlichen Ausrichtung des Bereichs Holzschutz im Verband durch eine Strategiegruppe des FA 1
- › Stellungnahme zu den Änderungen der MVV TB 2025/1
- › Koordination und Themenauswahl für die Öffentlichkeitsarbeit Holzschutz
- › Themenpriorisierung im Bereich Holzschutz
- › Bearbeitung von Anfragen zu Holzschutzmitteln und Holzschutzthemen
- › Verwaltung des Sonderfonds „Öffentlichkeitsarbeit Holzschutz und Normung“
- › Kontaktpflege und inhaltlicher Austausch zu europäischen und nationalen Wirtschaftsverbänden wie EWPM, VCI und DeSH sowie die Mitarbeit im Deutschen Ausschuss Holzschutz, der für die Organisation und Ausrichtung der „Deutschen Holzschutztagung“ verantwortlich ist